VERORDNUNG (EWG) Nr. 2526/76 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1976

über eine Sonderausschreibung zur Festsetzung der Abschöpfung im Olivenölsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 601/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt (4), insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 602/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung der Angebote von Olivenöl auf dem griechischen Markt (5), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1046/76 der Kommission vom 4. Mai 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zur Festsetzung der Angebote von Olivenöl auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt (6) sind die Zeitpunkte festgesetzt, zu denen die Mindestabschöpfung in Kraft tritt.

In den letzten Tagen hat sich die Lage auf dem Olivenölmarkt der Gemeinschaft durch das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage stark verschlechtert. Zur Besserung dieser Lage ist eine Sonderausschreibung zur Festsetzung der Abschöpfung angezeigt, ohne daß hierzu der in Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgeschriebene Zeitpunkt abgewartet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Festsetzung der Abschöpfungen gemäß Verordnungen (EWG) Nr. 601/76 und (EWG) Nr. 602/76 wird eine Sonderausschreibung vorgenommen.

Für diese Ausschreibung gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1046/76 und die dieser Verordnung.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1046/76 gilt diese Sonderausschreibung für Lizenzanträge, die vom 16. bis 21. Oktober 1976 gestellt werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission durch Fernschreiben diese Anträge sofort nach Eingang und für jeden dieser Anträge die Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung (EWG) Nr. 1046/76.

Die Mindestabschöpfung für diese Sonderausschreibung tritt am 23. Oktober 1976 in Kraft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1976, S. 3.
(6) ABl. Nr. L 119 vom 6. 5. 1976, S. 7.